

Satzung des Skolinale - Skoliose Selbsthilfegruppe Berlin-Brandenburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Skolinale – Skoliose Selbsthilfegruppe Berlin-Brandenburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name:

„Skolinale – Skoliose Selbsthilfegruppe Berlin-Brandenburg e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Hilfestellung für Betroffene und Angehörige der Skolioseerkrankung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch:

- a) kostenlose Information von Betroffenen an Betroffene.
- b) kostenlose Beratung der Mitglieder und aller übrigen Betroffenen bzgl. Skoliose und Möglichkeiten einer Behandlung, sowie Umgang mit Skoliose im Alltag.
- c) die Zusammenarbeit mit allen fachbezogenen Institutionen, z. B. Kliniken, Ärzten, Therapeuten, Verbänden, Krankenkassen, etc.
- d) Erfahrungsaustausch.
- e) theoretische und praktische Hilfestellung.

Da der Verein keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gilt er als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerlichen Vorschriften.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins werden kann

- a) jede natürliche Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, sowie
- b) eine juristische Person.

Vorraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkter Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei einer Ablehnung des Antrages ist er zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt erfolgt zum Jahresende durch schriftliche Erklärung, wenn sie dem Vorstand bis zum 30. September eines Jahres vorliegt.

Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse bzw. postalische Adresse gerichtet ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrags auf Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über Auflösung des Vereins.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollanten und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, jedoch höchstens aus fünf Mitgliedern und klärt unter sich, welches Vorstandsmitglied welche Aufgaben übernimmt.

Die Vorstandssitzung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird von dem Vorsitzenden, unter Einbehaltung einer Frist von 2 Wochen, einberufen. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorsitzenden oder einen anderen Vorstandsmitglied vertreten. Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall mit mehr als EUR 3.000 verpflichten würden, nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Umsetzung der in § 2 genannten Vereinszwecke;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- f) Delegation von satzungsmäßigen Aufgaben an einzelne Mitglieder; Verantwortung bleibt beim Vorstand.

§ 9 Fachbeirat

Der Vorstand kann zu seiner Entlastung und Ergänzung einen medizinischen Fachbeirat berufen. Der Fachbeirat hat beratende Funktion.

§ 10 Auflösung und Zweckwegfall

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten

die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an: Bundesverband Skoliose-Selbsthilfe e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen ist.